№ 49.



Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 7. December 1844.

Bekanntmachungen.

Die Dorfgerichte des Kreises weise ich an, mir bis zum 20. December a. c. bezüglich der jüdischen Bevölkerung einzuberichten pro anno 1844

a) die Geburten

Knaben oder Mädchen, darunter uneheliche.

b) Trauungen

mit Angabe des Alters der Getrauten.

c) Todesfälle

mit Angabe des Todestages und der Todes-Art.

Negativ-Anzeigen bedarf ich hierbei nicht; und werde ich am 21. December a. c. annehmen, daß mir keine Anzeigen hierüber mehr eingehen, um die etwa eingegangenen Special-Berichte in die General-Nachweisung zusammen zu stellen.

Breslau, den 3. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Hinweisung auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 11. Juli (№ 28) und vom 29. August (№ 35) bringe ich zur Kenntniß des Kreises, und namentlich der Stellmacher, wie alle Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und sonstige Arten von Wagen eine Breite von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades von 4 Fuß, 4 Zoll Preußisch haben müssen. Diese 4 Fuß 4 Zoll sind nach geaichten Fußen und Zollen zu messen, und nicht nach der Berliner Elle. Diese hat 25½ Zoll (§ 7. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte nach § 1. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. Gesetz-Sammlung S. 149.) Haben die Stellmacher etwa die Berliner Elle für 2 Preuß. Fuß = 24 Zoll genommen; so ist es natürlich, daß die Breite zu groß ausfällt. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und jedes Mißverständnisses haben die Stellmacher sich von dem Aichungs-Amte richtige Fuß- und Zollmaaße zu verschaffen.

Breslau, den 5. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Verfügung.

Die im laufenden Jahre in geringerer Anzahl, wie im verflossenen vorgefallenen Brandschäden; die bedeutenden Zutritte, mittelst welcher Versicherungen bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät nachgesucht worden sind, und welche in mehreren Kreisen die Aufnahme fast sämmtlicher Rustikal-Stellen und eines großen Theils der Dominial-Gehöfte in das vaterländische Institut zur Folge gehabt haben, und die sorgsamste Wahrnehmung des Interesses der Anstalt in Beseitigung jedes irgendwie zu ersparenden Verwaltungs-Aufwandes, haben es zuläßig erscheinen lassen, die Ausschreibung der Beiträge für das zweite Halbjahr nicht in der bisherigen Höhe eintreten zu lassen. Wenn zeither bei jeder Ausschreibung ein und ein halb Simplum der Beiträge gefordert wurde, so kann dieser Beitrag bei der bevorstehenden zweiten diesjährigen Ausschreibung um $\frac{1}{6}$ ermäßigt werden.

Es ist daher der zweite Semestral-Beitrag auf einen ganzen und ein viertel Beitrag, oder pro Hundert der Versicherungs-Summe in der

ersten Klasse mit	2 Sgr. 6 Pf.
zweiten Klasse mit	3 Sgr. 4 Pf.
dritten Klasse mit	4 Sgr. 2 Pf.
vierten Klasse mit	5 Sgr. „ Pf.

festgesetzt worden, welcher mit den landesherrlichen Steuern zugleich zu Anfang des Monats Januar 1845 einzuziehen und, daß dies geschehen wird, den Associaten bei Zeiten bekannt zu machen ist.

Breslau, den 26. November 1844.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director gez. von Merckel.

Vorstehende Verfügung zur Kenntnißnahme der Ortsgerichte und resp. Associaten des Kreises.

Breslau den 2. December 1844.

Der Land-Feuer-Societäts-Kreis-Director Graf Königsdorff.

Verordnung.

Im Verfolg meiner Kreisblatt-Bestimmung vom 7. v. Mts. die Wegebesserung betreffend, veranlasse ich die Kommunen, da wo Löcher auf den Straßen sich noch befinden, solche nunmehr mit Kies, und wo solcher mangelt, wenigstens mit Kiessand auszufüllen; um die Wege in guten Stand wieder zu setzen. Die Feld-Arbeiten sind vorüber und stören die Wegebesserung nicht. Zu dem guten Willen der Kommunen habe ich das Vertrauen, daß solche sich nicht säumig zeigen, und mir bei den überhäuften Bureau-Geschäften zum Jahres-Schlusse, alle die nöthigen Wege-Besserungen betreffenden Special-Verfügungen ersparen werden. Sind die tiefen Geleise und die Löcher erst voll, bleibt auch Bedacht auf die nöthigen Vorrathshaufen von Kies zu nehmen, damit bei deren Bedarf die Arbeit mit den Wegen für die Kommunen zu einer Zeit sich dann auch mindert, in welcher die Acker-Arbeiten die Kräfte wieder in Anspruch nehmen.

Breslau, den 5. December 1844.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bekanntmachung.

Am 12. November a. c. hat sich zu dem Dreschgärtner Conrad zu Althoffdürr ein schwatzer Jagdhund eingefunden, welcher einen weißen Streifen unten am Halse hat. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solchen gegen Erstattung der Futterkosten bei dem p. Conrad in Empfang nehmen.

Breslau, den 3. December 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Ursprung und Fortgang der Bier-Brauerei und des Hopfenbaues.

(Fortsetzung.)

Allein damit ist die Frage über die besondere Eigenthümlichkeit des Grut noch keineswegs entschieden. Man muß also auf die eigentliche Wortbedeutung des Grut zurückgehen. Nach meiner Ansicht bezeichnet dieses niederlängische Wort ursprünglich nicht das Malz oder Schroot, wie viele gemeint haben, sondern vielmehr eine Zuthat von Kräutern, die man früherhin in Holland fast allgemein dem Biere beifügte. Steht dieß einmal fest, — und der Gebrauch des Wortes Grut und Gruit in den historischen Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts streitet unleugbar dafür, — so ergiebt sich auch sofort das wahre Verhältniß des Grutbieres zum Hopfenbiere. Das Grut-Bier nämlich war ein Kräuterbier, und die dazu verwendeten Kräuter dienten als Gährungsmittel; sie waren also nicht, wie jetzt manchmal Kräuterzusätze zu unserem jetzigen Biere, eine Nebensache, sondern ein wesentlicher Bestandtheil; da sie ganz dasselbe leisten mußten, was man jetzt mit den Hefen bewirkt.

Höchst wahrscheinlich wurde wenigstens zu einigen Arten von Grutbier auch Honig als Beisatz beigefügt; denn im zwölften und dreizehnten Jahrhundert waren die gehonigten Biere auch in den Niederlanden, wie anderwärts, beliebt, und schon der früher allgemein übliche Meth leitete auf diesen Zusatz; auch machten manche Arten von Kräutern einen solchen Zusatz nicht nur zulässig, sondern selbst wünschenswerth. Allein hierin lag auch ein sehr wesentlicher Grund der späteren Verdrängung der Grutbiere durch das neu aufgekommene Hopfenbier. Denn der süßliche Zusatz an Honig verstärkte für das Kräuterbier die Gefahr der Fäulung; und sobald man einmal erkannt hatte, daß der Hopfen eine sehr wesentliche Kraft besitze, diese für die Brauherren so verdrießliche Fäulung zu verhüten, war es auch sehr natürlich, daß man den Hopfenzusatz jeder andern Beimischung vorzog; zumal da der Hopfen dem Biere noch überdieß einen sehr aromatischen Geruch und pikanten Geschmack ertheilte.

Weit später als in den Niederlanden, scheint man in England den Hopfen zum Bierbrauen angewendet zu haben. Wie man sagt, hatte König Heinrich der VIII. persönlich einen Widerwillen gegen das Hopfenbier, und untersagte daher noch im Jahre 1530 die Anwendung des Hopfens zur Verfertigung des althergebrachten Ale-Bieres oder sogenannten englischen Oels. Demnach blieb das Ale-Bier lange ein ungehopftes Bier, bis man zuletzt doch die Vortheile des Hopfenzusatzes zu bestimmt erkannte, um ihn länger zu verschmähen. Der inländische Anbau von Hopfen war indessen in England noch geraume Zeit unbedeutend, bis unter König Jacob I. das zweckmäßige Verbot von 1603, verdorbenen oder verfälschten Hopfen aus dem Auslande einzuführen, die inländische Kultur mehr emporbrachte und sie allmählig zu der Vollkommenheit gedieh, in welcher wir sie jetzt erblicken.

Noch mehr, als England blieb Schweden im Hopfenbau zurück. Hier brauchte man lange Zeit gewöhnliche inländische Kräuter, und namentlich die Postpflanze (myrica gale und ledum palustre) als Zuthat zum Biere. Zwar ward allmählig auch der Anbau des Hopfens befohlen, nachdem man zunächst an dem wilden Hopfen den Werth dieser Bier-Zuthat hatte kennen lernen. Namentlich ward im Jahre 1440 gesetzlich angeordnet, jeder Landmann, welcher nicht wenigstens Hopfen an vierzig Stangen zöge, solle, sobald er nicht die Untauglichkeit seines Ackers zum Hopfenbau nachweisen könne, eine Geldstrafe erlegen. Indessen ward der Hopfenbau doch immer zaghaft in Schweden betrieben, und noch um das Jahr 1525 mußten die Schweden ihren Bedarf an ausländischem Hopfen mit zwölfhundert Schiffspfund Eisen bezahlen, was ungefähr den neunten Theil alles damals in ihrem Lande gewonnenen Eisens ausmachte. Eine Verordnung von 1558 machte die Unterthanen darauf aufmerksam, wie ersprießlich es sein werde, sich eifrig mit dem Hopfenbau abzugeben, weil ein Pfund Hopfen so viel koste, als eine Tonne Malz; allein nichts desto weniger ward noch hundert Jahre später (um das Jahr 1650) fast aller für Schweden erforderliche Hopfen aus Deutschland, und namentlich aus Braunschweig und aus Sachsen verschrieben. Erst um das Jahr 1690 gelang es, die Hopfencultur in Schweden etwas mehr in den Gang zu bringen.

(Beschluß folgt.)

Anzeigen.

Offener Gärtner-Posten.

Bei dem Amte Kottwitz findet vom 1. Januar 1845 ab ein Gärtner der die Obstbaumzucht und den Gemüsebau gründlich versteht, und sich über seine Brauchbarkeit genügend ausweisen kann, ein gutes Unterkommen.

Kottwitz den 17. November 1844.

Königl. Domainen-Amt.

Einige ordentliche fleißige Tage-Arbeiter finden vom 1. Januar 1845 ab hier Wohnungen mit etwas Acker, gegen die Verpflichtung, für den gebräuchlichen Lohnsatz täglich in Arbeit zu kommen. Kottwitz den 17. November 1844.

Königl. Domainen-Amt.

Eine neue brauchbare Kartoffelquetsch-Mühle die im vorigen Jahre zu spät aus Gleiwitz hier anlangte, wird von dem Amte zum billigen Verkauf angeboten.

Kottwitz, den 17. November 1844.

Königl. Domainen-Amt.

Vier Stück überzählige, gesunde Arbeits-Pferde sind beim Amte billig zu verkaufen, wozu sich jederzeit Käufer melden können.

Kottwitz den 17. November 1844.

Königl. Domainen-Amt.

Zu verkaufen

steht in Morgenau № 9 wegen Verkauf des Grundstücks eine 7jährige braune Stute mittler Größe, ein Korbschlitten, ein Kabriolett zu welchem ein Paar Schlittenkufen gehören und auf welche der Chaisenkasten vom Kabriolett gesetzt werden kann, und einige gebrauchte Pferdegeschirre.

Künftigen Montag, als den 9. d. Monats Vormittag 9 Uhr, sollen die in diesem Jahre zum Abtrieb kommenden Strauchholz-Hauen, so wie mehrere Eichen auf dem Stamme an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Käufer versammeln sich an der Grenze von Herrnprotsch und Masselwitz.

Dominium Masselwitz, den 5. Dezember 1844.

In der Buchdruckerei von Robert Lucas, vormals Gustav Kupfer, Schuhbrücke № 32 in der goldenen Schildkröte sind

Gemein-Rechnungen

zu haben.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 32.